zunehmen sind. Bei den Schneidern haben sich diese Urheberzeichen dis heute erhalten, sogar die Kleiderfabrit hat sie übernommen, wenn sie auch nicht mehr so auffällig angebracht werden, wie z. B. heute noch auf den Wolljacken der bretosnischen Bauern: da sind die Namen der Schneider breit und auffällig neben der Jahreszahl in den Brustlatz eingestickt. Bei der Kleiderfabrit, wo Arbeitsteilung herrscht, hat natürlich dieses Urheberzeichen eine andere Bedeutung, als beim Schneider, der in der Bretagne lebt. Beim fabritmäßig erzeugten Kleidungsstüd gibt es ja gar teinen eigentlichen Urheber: jeder der Arbeiter, der vielleicht gar nicht einmal gelernter Schneider zu sein braucht, hat nur einen Teil des Wertes gemacht.

3m Zeitalter ber gewerblichen Arbeitsteilung hat fich fomit ein Zuffand eingestellt, der allerdinge nicht gang neu ift. Da ift die Sammelleiftung, die Gefamtleiftung das natürlich Begebene. Bir fuchen auch an alten gotischen Bauwerten meiftens vergeblich nach bem Derfonlichkeitszeichen beffen, ber diefe Berte fchuf: bin und wieder find wohl Steinbild. werte oder Holzschnigereien ober Malereien gezeichnet, aber felbft bann nicht immer, wenn bas Wert eine unvertennbare Einzelleistung ift. Der Meiffer verfintt auch da fehr off im Duntel ber Namenlosigfeit, und man fann fogar meinen, bei ber Beite ber Zeitspanne ware ber Name ohnehin Schall und Rauch geworden, die Hauptfache sei boch das Wert, bas mit hundert Zungen von der Perfonlichkeit feines Urhebers fpreche, felbft wenn fein Name verschollen fei. Und wenn wir den Namen fennen wurden, wenn wir fogar genaue Einblide hatten in das Leben eines Menschen, beffen Wert uns erhalten ift, so ware boch all dieses Wiffen nichts weiter als tote Urlunde, wenn nicht das Werk daffunde, das biefes Wiffen um ben toten Menschen, ber in gestorbener Beit lebte, erft lebendig macht.

Aber diese Fragen berühren auch lebende Menschen in ber lebenden Zeit der Gegenwart, und da stellen sie sich etwas anders bar. In der Gegenwart haben wir beides, Einzelleiftung und Sammelleiftung, nicht bloß, weil une die gegenwärtigen Berhältniffe naher fteben, in berffarttem Maße, sondern der Menge nach über alle Berhaltniffe der Bergangenheit hinausragend. Und wir haben noch etwas anderes, was in der Zeit der taffenmäßig abgeschloffenen Stände und Berufe wahrscheinlich gar nicht so fühlbar geworden ift: wir haben den Anspruch auf volle Bewertung bes Menschen. Und was in Urheberrechtsgesetzen aller Art ausgedrüdt ift, das erstreckt sich schließlich auch auf das geiftige Recht des Einzelnen an feiner Arbeit, auch wenn die Auffassung noch nicht fo weit gediehen fein und zurzeit noch der Standpuntt gelten follte, daß der Unfelbständige nur ein bedingtes Recht an der Arbeit habe, die im Dienste eines Unternehmers gefan wird. Das Recht an den Erfindungen der Angestellten auf technischem Gebiete 3. B. wird von diesem Standpuntt beherrscht, und die Rechtsprechung hat den Angestellten ein Recht auf die Ausbeutung eigener Erfindungen, die innerhalb der Grenzen des Angestelltenverhältnisses entstanden sind, bis jest nicht zugebilligt.

Das betrifft in der Sauptfache das Gebiet der technischen Berufe. Bier ift ja die Entwidlung fo gewesen, daß die Arbeitsteilung nicht nur die mechanischen Arbeiten ergriff, fondern daß alle Gebiete, die mechanischen, die geiffigen und bie taufmännischen ihr unterstellt wurden. Was als endgültige Leiftung aus diefer Arbeitsteilung heraustommt, hat, felbst wenn der Gedanke aus einem Ropfe entsprang, doch auf dem verwidelten Wege zur Verwirklichung fo viel Teilhaberschaff am geiffigen Gehalt aufnehmen muffen, daß felbft das Ureigentum an dem Gedanten fehr fragwürdig erscheinen tann Aus diesem Grunde ift es so leicht möglich, daß alles perfonliche Recht an folden Leistungen gang zurückgedrängt wird, und zwar von dem Sammelrecht, das im Firmennamen aufgesogen wirb. Das einzige Entgelt, bas ber Einzelne, ber an leitender und entwerfender Stelle fieht, für die Preisgabe seiner Perfonlichkeitsrechte eintauscht, ift manchmal nur die Gehobenheit feiner Stellung; feine Leiffung felbff bleibt meiff namenlos.

Diese Auffassung ließe sich scheinbar allgemein machen. Und tatsächlich ist nicht nur einmal versucht worden, auch bei tünstlerisch tätigen Krässen ohne Weiteres anzunehmen, daß alle ihre Leistungen namenlos in das Eigentum des Unternehmers überzugehen hätten. Unter anderen Beispielen kann auf das Versahren einer großen Bausirma hingewiesen werden, die von den in ihren Dienst tretenden Architekten den Verzicht auf alle Urheberrechte an Entwürfen usw. verlangte. Alle diese Arbeiten sollten nur als von der Firma gesertigt gelten, und der Angestellte mußte ausdrücklich darauf verzichten, auf diesen Entwürfen seinen Namen anzubringen.

Der eigentliche Künstlerberuf ist aber seit jeher in ber Regel ein Einspännerbetrieb gewesen. Nur dann, wenn sich dem Meister eine Anzahl Schüler anschlossen, oder wenn das Sewerbliche im Beruf, das Technische, Handwertsmäßige Hilfsträste bedingte, dann wurde aus der Künstlerwertstatt, in der sonst der Meister allein wirkte, eine Wertstätte, ein Betrieb, und es konnte dann nicht vermieden werden, daß auch einzelne dieser Hilfsträste mehr oder weniger selbständige Leistungen vollbrachten. Die Selbständigkeit konnte aber nie zu weit gehen: sie mußte immer im geistigen Umtreis des Meisters und unter seinem Einstuß bleiben: wie hätte sich sonst ein Zusammenarbeiten zwischen Meister und Helfer denken lassen?

Unter diesem Gesichtswinkel hat es das Verhältnis also immer gegeben, daß ein Künstler Helser hatte und daß die Arbeit dieser Helser, auch wenn sie vornehmlich geistig geprägt war, aufging in der Leistung des Meisters und schließlich nur mittels tunstgelehrter Akribie von dieser selbst zu trennen ist.

Berhältnisse dieser Art sind zu menschlich, als daß sie niemals tonnten gewesen sein und auch in der Gegenwart ganz unmöglich wären. Es gibt auch heute noch tunstlerische Unter-